

Der Mann ralph bernhard,
Sohn der edith hildegard und des hans peter
aus dem Hause kutza
mit Domizil in der Linkstr. 82
[80933] München

Oberlandesgericht Bamberg
- Senat für Bußgeldsachen -
(in den USA als Unternehmen registriert unter D-U-N-S® Nummer 330106506)
Wilhelmsplatz 1
[96047] Bamberg

via Fax an: (0951) 833-1280

Anhörungsrüge nach § 69a GKG bzgl. Beschluß 2 Ss OWi [REDACTED]/16 v. 04.05.2016

München, den 13.05.2016

Der unzulässig unförmlich zugesandte Beschluß versagt selbst rechtliches Gehör. Dies wird gemäß § 69a GKG gerügt.

Auf sämtliche vorgetragene Begründungsargumente wird in keinster Weise inhaltlich eingegangen. Der Satz „*Ein solcher Fall liegt hier nicht vor*“ ist erkennbar nicht ausreichend, um rechtsstaatlichen Prinzipien der Fairness, Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu genügen und stellt vielmehr eine Verhöhnung dar.

Überdies wird damit Art. 1 Abs. 1 GG verletzt und die Würde des Menschen, hier in Verkörperung des Mannes ralph bernhard, mit Füßen getreten, statt sie zu achten und zu schützen.

Es fehlt überdies jeder Rechtsbehelf, was wohl bedeuten soll, daß das OLG meint, der Rechtsweg sei erschöpft. Es hätte dann aber die Vorlage zum Vorabentscheid durch den EuGH beachten müssen, die auch ihm dezidiert zugesandt worden war.

Die Verletzung des rechtlichen Gehörs ist auch entscheidungsrelevant. Es ist offensichtlich, daß bei halbwegs angemessener Beachtung selbst lediglich eines Teils der vorgetragene Argumentation die Entscheidung des OLG diametral anders hätte ausfallen müssen. Der Richter des Ausgangsgerichts wollte den Mann ralph bernhard dazu zwingen, die Unwahrheit zu bekunden und zu behaupten, er sei identisch mit einem Stück Papier bzw. mit einer Fiktion, nur dann würde er sich mit ihm unterhalten und gewillt sein, seine Argumente anzuhören und zur Kenntnis zu nehmen. Dies ist eine dermaßen klare Versagung rechtlichen Gehörs und überdies eine Straftat, daß es beschämend ist, wenn das OLG dieses Verhalten auch noch zu decken bereit ist.

Für den Antritt des Wahrheitsbeweises wurde wiederholt ein halbes Dutzend Zeugen (Zuschauer am 28.10.2015) angeboten, doch das hat das OLG erschreckenderweise bisher auch nicht interessiert und wurde ignoriert.

Somit ist gem. § 69a GKG das Verfahren fortzuführen.

Hochachtungsvoll

Der Mann ralph bernhard aus dem Hause kutza
in aufgenötigter Notbesorgung der Geschäfte der Person
Dr. Ralph Bernhard Kutza ohne staatlichen Auftrag